

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Heidelberg

vom 10.02.2021

In seiner Sitzung am 10.02.2021 hat das Rektorat der Universität Heidelberg gemäß § 16 Absätze 2 und 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Rektorat / Geschäftsbereiche / Vertretung

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Universität Heidelberg. Der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest und vertritt die Universität.

(2) Hauptamtliche Mitglieder sind der Rektor⁴ als Vorsitzender und der Kanzler als das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Mitglied. Nebenamtliche Mitglieder sind insgesamt fünf Prorektoren mit folgenden Geschäftsbereichen:

- Forschung
- Studium und Lehre
- Qualitätsentwicklung
- Innovation und Transfer
- Internationales

⁴Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und umfasst alle Geschlechter.

Die Personalverantwortung in der zentralen Universitätsverwaltung obliegt dem Kanzler. Die Personalverantwortung in den Rektoratseinheiten, wie dem Rektoratsbüro und den Rektoratsstabsstellen, obliegt dem jeweils im Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Rektoratsmitglied. Einzelheiten werden auf Vorschlag des Rektors in einem durch das Rektorat zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Bestimmte Aufgaben können darüber hinaus durch Beschluss des Rektorats auf einzelne Universitätsmitglieder delegiert werden. Was die Geschäfte der laufenden Verwaltung betrifft, so erledigen die Mitglieder des Rektorats diese in ihren Geschäftsbereichen in eigener Zuständigkeit oder übertragen diese zur Erledigung unter ihrer fachlichen Verantwortung auf die Universitätsverwaltung.

(3) Der Rektor benennt aus dem Kreis der Prorektoren einen Ersten Prorektor, der ihn mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 6 im Falle seiner Verhinderung vertritt. Ist der Erste Prorektor ebenfalls verhindert, übernimmt die Vertretung nach vorheriger Absprache mit dem Rektor ein anderes Mitglied des Rektorats.

Eine ständige Vertretung des Rektors durch ein anderes Rektoratsmitglied kann darüber hinaus für einzelne Aufgabenbereiche zwischen dem Rektor und dem jeweiligen Rektoratsmitglied vereinbart werden.

(4) Der Kanzler wird im Fall seiner Verhinderung durch einen auf seinen Vorschlag hin durch das Rektorat im Benehmen mit Senat und Universitätsrat bestellten Dezernenten aus der Universitätsverwaltung vertreten.

(5) Die Prorektoren vertreten sich untereinander nach Absprache unter Berücksichtigung der Sachnähe und zeitlichen Verfügbarkeit.

(6) Leiter der Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes ist der Rektor. Er vertritt die Dienststelle gegenüber dem Personalrat und wird im Verhinderungsfall durch den Kanzler vertreten. Unabhängig vom Fall der Verhinderung kann er sich gegenüber dem Personalrat in Einzelfragen durch den Kanzler vertreten lassen. Die Vertretung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Sitzungen

(1) Das Rektorat tagt in der Regel einmal wöchentlich; außerhalb der Vorlesungszeiten kann dieser Sitzungsturnus nach Absprache geändert werden. Der Vorsitzende beruft das Rektorat unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz trifft der Vorsitzende. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und/ oder Video durchgeführt werden.

(3) In dringenden Fällen kann das Rektorat auch außerhalb der regulären Sitzungstermine formlos einberufen werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Beschlussanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Rektorats kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Gegenstand auf die nächst kommende oder auf eine der zwei folgenden Tagesordnungen aufgenommen wird.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Rektoratsmitglieder, darunter der Zustimmung des Vorsitzenden.

(4) Unter dem Punkt „Berichte und Termine“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Rektorats.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(4) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ständige Gäste/Sachverständige zu den Beratungen und Beschlussfassungen hinzuziehen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden. Erhebt der Kanzler als Beauftragter für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Rektor gemäß § 16 Abs. 2 LHG eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung

§ 5 Antragsrecht

Antragsrecht haben die Mitglieder des Rektorats. Anträge können zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Verfahren gestellt werden.

§ 6 Verfahren / Eilentscheidungsrecht

(1) Das Rektorat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens oder eines Umlaufverfahrens beschließen. Der Beschluss kommt mit Feststellung durch den Vorsitzenden zustande. Das Ergebnis wird den anderen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich bekannt gegeben.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung werden den Mitgliedern des Rektorats spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Rektorats mitgeteilt.

(3) Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch gegen die Fassung eines Beschlusses im schriftlichen -, elektronischen oder Umlaufverfahren, so ist der entsprechende Tagesordnungspunkt im Rahmen einer regulären Sitzung zu behandeln; diese kann auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(2) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse und die wesentlichen Punkte der Besprechungen werden Protokolle erstellt. Die Protokolle müssen Datum und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Sitzung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Das Protokoll wird in der Regel nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden frei gegeben und vom Protokollführer an die Rektoratsmitglieder zur Verabschiedung in der übernächsten Sitzung übersandt.

§ 9 Umsetzung von Rektoratsbeschlüssen

Beschlüssen und Aufträgen des Rektorats wird jeweils eine Zuständigkeit zur Umsetzung zugeordnet, in der Regel der Universitätsverwaltung, Rektoratsabteilungen und -stabstellen, zentralen Einrichtungen und Beauftragten. In Auftrag gegebene Vorlagen sind, wenn keine andere Frist bestimmt wird, grundsätzlich zur übernächsten Sitzung einzureichen.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Vorschlag des Rektors durch Beschluss des Rektorats geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.02.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor